



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

20. August 2026

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **27.08.2026**
um **20:00 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIV. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz
Vorlage: 170/2026
 - 3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025
Vorlage: 176/2026
 - 3.3 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 177/2026
 - 3.4 Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis
Vorlage: 181/2026
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuerkappung
Vorlage: 172/2026
 - 4.2 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026
Vorlage: 195/2026

5. **Anfragen und Anregungen**
6. **Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIV/3/2026

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 27.08.2026

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:16 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Himeur, Karim

vertritt Frau Cornelia Scheer

Lauer, Jonathan

Pauli, Thomas

Persch, Christian

Sterzbach, Stefan

Stöckl, Charlotte

von der Schmitt, Christian

vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Birk-Lemper, Karin

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bürgermeister

Dr. Eckert, Gunter

Strempel, Jürgen

Wehner, Manuel

V. Von den Beiräten

Livitan, Nataliia

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführerin

Müller, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, dass sich der Wirtschaftsbeirat am 15.06. konstituiert hat, die erste Sitzung aber erst am 31.08.26 stattfinden wird. Daher findet kein Bericht statt.

3. Beratungspunkte

3.1 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorlage: 170/2026

Sandra Zunke, Vertreterin der SPD-Fraktion fragt, ob es sich um eine zusätzliche Stelle im Stellenplan handelt und ob diese bereits ausgeschrieben wurde.

Bürgermeister Birger Strutz bejaht dies.

Beschluss:

Es wird folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach geschlossen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

**der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach**

nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Vorlage: 176/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz berichtet, dass im Beschlussvorschlag der Betrag aus Modul 4 von 377 € in 387 € korrigiert werden muss.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung

Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung

Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 187,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 387,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 177/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, dass es sich bei den Änderungen im Wesentlichen um eine begriffliche Änderung handelt. Der Begriff Gebühren wird durch Kosten ersetzt.

Des Weiteren fällt die Hortbetreuung weg, dafür werden Unverträglichkeiten und Allergien aufgenommen.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9

Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung

hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14 Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragsatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15 Sonderleistungen

(2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis

Vorlage: 181/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz merkt an, dass im Beschluss das Datum auf den 01.10.2027 korrigiert werden muss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den bestehenden Mietvertrag für die Räume der Stadtbücherei mit dem Vermieter, Herrn Frank Povolny ab dem 01.10.2027 fortzusetzen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuerkappung

Vorlage: 172/2026

Stefan Ziegele, FDP Fraktionsvorsitzender, bedankt sich bei der Verwaltung für die schnelle Beantwortung seiner Anfrage. Er möchte wissen, ob es sich bei den Mindereinnahmen von 600.000 € um eine kumulierte Summe handelt.

Schriftführerin Katja Müller erklärt, dass es sich bei dem Betrag nur um die Summe in 2027 handelt.

Weiter möchte Herr Ziegele wissen, warum die Stadt Neu-Anspach zu den Verlierern gehört.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass es das Gehaltsgefüge in Neu-Anspach betrifft. Er teilt mit, dass sich zwei Kommunen im Hochtaunuskreis zu einer Klage gegen die Kappungsgrenzen entschieden haben. Man muss abwägen, ob die Stadt Neu-Anspach sich ebenfalls daran beteiligen sollte.

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?
2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Ab dem Jahr 2027 sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 umgestellt werden. Bisher basiert die Verteilung auf der Statistik 2019.

Gemäß der ersten Modellrechnung für die neuen Schlüsselzahlen sinkt diese erneut und verringert so den relativen Anteil an der zu verteilenden Steuer. Entscheidend dabei ist die relative Entwicklung gegenüber allen hessischen Kommunen: Die Berechnung richtet sich nach dem Verhältnis der berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Einwohner in Neu-Anspach zu den entsprechenden Einkünften hessenweit. Haben sich diese Einkünfte in anderen Kommunen stärker entwickelt, sinkt der Anteil Neu-Anspachs – auch wenn die Einkünfte vor Ort selbst gestiegen sein können.

Die Berechnung berücksichtigt Einkommen nur bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen. Durch diese Kappungsgrenze (40.000 € bei Einzelveranlagung / 80.000 € bei Zusammenveranlagung) werden besonders hohe Einkommen oberhalb dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Gemäß der aktuellen Modellrechnung spricht sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Höchstbeträge aus.

Die Schlüsselzahlen der Stadt Neu-Anspach:

2027-2029: 0,0027311
2024-2026: 0,0028485
2021-2023: 0,0029766
2018-2020: 0,0030978

Gemäß einer ersten vorläufigen Modellrechnung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Neu-Anspach für 2027 durch die Änderung der Schlüsselzahlen um ungefähr 600.000 € niedriger ausfallen.

4.2 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026

Vorlage: 195/2026

Mitteilung:

Die Partei dieBasis hat im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026 eine Anfrage zu folgender Fragestellung eingereicht:

Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat die Klimaschutz-Maßnahmen und Projekte, die in 2025 und 2026 durchgeführt wurden und die entsprechenden Kosten aufgelistet (siehe Anlage).

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen SPD-Fraktion

Bündnis90/Die Grünen Fraktionsvorsitzende Regina Schirner erkundigt sich, wann der Arbeitskreis zum Haushalt startet.

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz gibt an, dass sie sich darum kümmern wird.

Des Weiteren fragt Frau Schirner nach den Fördermitteln beim Stadtradeln. In der Übersicht der Klimaschutzmaßnahmen sind diese nicht aufgeführt.

Bürgermeister Birger Strutz erklärt, dass die Stadt Neu-Anspach nur 500 € Kosten zur Teilnahme am Stadtradeln trägt, der Rest (1.500 €) wird gefördert.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Müller
Schriftführerin

Protokoll

Nr. XIV/2/2026

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 11.06.2026

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

Lauer, Jonathan

Pauli, Thomas

Persch, Christian

Scheer, Cornelia

Stöckl, Charlotte

Ziegele, Stefan

vertritt Herr Stefan Sterzbach

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Birk-Lemper, Karin

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Schirner, Regina

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bürgermeister

Bosch, Corinna

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Strempel, Jürgen

Wehner, Manuel

Ziegele, Angelika

V. Von den Beiräten

Tups, Joachim

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Feuerwehr bittet darum, den Beratungspunkt 3.7 vorzuziehen. Dieser wird daher als erstes beraten. Im Anschluss daran werden die Beratungspunkte 3.3 und 3.4. vorgezogen, bevor es mit der geplanten Reihenfolge weitergeht.

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/1/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Bürgermeister Birger Strutz berichtet, dass sich der Wirtschaftsbeirat am kommenden Montag konstituiert und seine Arbeit dann fortführen wird.

Er berichtet außerdem, dass die Themen der Jahresabschlussprüfungen 2023 und 2024 feststehen: Gebühren, Personal und Feuerwehr/Feuerwehrbedarfsplan.

3. Beratungspunkte

3.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vorlage: 90/2026

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Kevin Kulp erklärt, dass sich seine Fraktion enthalten werde, da der Beteiligungsbericht die Beteiligung der Leben und Wohnen im Taunus GmbH enthält. Diese Beteiligung sehe er als fragwürdig an, da zu wenig Kapital in Neu-Anspach investiert werde. Außerdem erachtet er das geringe Eigenkapital als kritisch.

Bürgermeister Birger Strutz sieht dies anders. Seit 2,5 Jahren werden in Neu-Anspach einige Projekte umgesetzt (z.B. Wiesenau, Bahnhofstr.). Mit ihrer Arbeit in den Bereichen im Vordertaunus oder Frankfurt verdiene die GmbH das Geld, das dann in Neu-Anspach investiert werden könne.

Ausschussmitglied Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion sieht den Beteiligungsbericht ebenfalls als wenig hilfreich an und erkennt keinen Nutzen. Der Bericht sei zu oberflächlich und sollte transparenter und informativer werden. Dazu werde die FDP einen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung stellen.

Ausschussmitglied Cornelia Scheer von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion teilt mit, dass der Beteiligungsbericht nicht wie in der Vorlage angegeben beschlossen werden, sondern nur zur Kenntnis genommen werden müsse.

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz gibt an, dass dies geklärt und über das Protokoll beantwortet wird:

Der Beteiligungsbericht sowie der Budgetbericht müssen rein formell nur öffentlich erörtert und zur Kenntnis genommen werden. In Neu-Anspach entspricht es dem üblichen Ablauf, dass die beiden Berichte trotzdem zur Kenntnis beschlossen werden. Der Beschlussvorschlag wird künftig entsprechend dem Beteiligungsbericht angepasst.

Beschluss:

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2024 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bericht über den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.04.2026 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 136/2026

Ausschussmitglied Thomas Pauli von der SPD-Fraktion schlägt vor, die Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung wieder aufzunehmen, da der Budgetbericht ein düsteres Bild abgibt.

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz berichtet, dass der Arbeitskreis nicht mehr zielführend wurde, als die dort geführten Gespräche weitergegeben wurden. Sie schlägt vor, dass sich jede Fraktion dazu Gedanken mache und dieses Thema dann in der nächsten Sitzung des Ältestenrates beschlossen wird.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.04.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Betreuungsangebot an der Grundschule Wiesenau „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte

Vorlage: 144/2026

Bürgermeister Birger Strutz schlägt vor, den Beratungspunkt 3.3. und 3.4. direkt nach dem Beschluss über den Anbau der zwei Feuerwehrfahrzeughallen zu beraten. Diese werden daher vorgezogen.

Bürgermeister Birger Strutz teilt mit, dass weitere Gespräche mit dem Hochtaunuskreis (Landrat) sowie intern stattgefunden haben. Ergebnis der Gespräche ist, dass ein Arbeitskreis zum Thema Pakt für den Ganztag einberufen wird. Die Stadt Neu-Anspach ist in diesem Fall nur der Mittler zwischen den Eltern und dem Kreis. Man kann nur entscheiden, wie mit den Mitteln im Haushalt umgegangen wird.

Die Fachabteilung hat einen weiteren Vorschlag zur Gebührenerhöhung mit der Hälfte der notwendigen Einnahmen erarbeitet:

Teilnahmeentgelte

Modul 1	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 105,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 130,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
Modul 2	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 135,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die nachfolgend aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Ferienbetreuung:

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

Mit dieser Gebührenerhöhung können die Mehrausgaben zum geplanten Mittelansatz durch die Erstattung aus der Abrechnung 2025 gedeckt werden.

SPD Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp sieht zwei Probleme bei diesem Vorgehen: den Zeitpunkt sowie die Art der Kommunikation. Man habe den Eltern eine Zusage gegeben, die damit gebrochen werde, dies sei unabhängig von der Höhe der Gebührenerhöhung.

Außerdem gäbe es keine Grundlage, auf der die Zahlen beruhen. Die SPD beantragt daher, eine Gebührenerhöhung erst zum 01.01.2027 umzusetzen, um mehr Planungssicherheit zu haben.

Ausschussmitglied Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion möchte den Antrag aus dem Sozialausschuss weiter aufrechterhalten.

Ausschussmitglied Cornelia Scheer von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt, dass der Kreis die Zahlen zum 31.10. eines Jahres rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen vorlegen muss. Zudem sollen die Zahlen im Januar noch mal geprüft werden nach Vorlage der Spitzabrechnungen.

Ausschussmitglied Thomas Pauli von der SPD-Fraktion schlägt vor, die Zahlungen nicht in der gewünschten Höhe auszuführen, da bei der Betreuung der Grundschule am Hasenberg fast zwei Vollzeitäquivalente nicht besetzt seien, so dass es voraussichtlich ebenfalls wieder zu einer Rückzahlung kommen werde.

Cornelia Scheer reicht Fragen zum Zahlenwerk an die Verwaltung ein mit der Bitte, diese bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

Ausschussmitglied Christian Persch von der SPD-Fraktion fragt, ob eine erneute Gebührenerhöhung notwendig sei, wenn es nicht zu der erwarteten Rückzahlung komme.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass man den Pakt für den Ganzttag abwarten müsse, dieser ist erst gestartet. Sollte es zu einer erneuten Rückzahlung für 2026 kommen (weil z.B. kein Personal eingestellt werden kann), dann kann man darüber nachdenken, dies auf die nächste Kalkulation anzurechnen.

Ulrike Bolz lässt zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, die Gebührenerhöhung erst ab dem 01.01.2027 durchzuführen:

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Danach lässt Ulrike Bolz über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, dass der Hochtaunuskreis die Zahlen bis zum 31.10. eines Jahres vorliegen muss, damit diese im Januar überprüft werden können:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Desweiteren lässt Ulrike Bolz über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, über die Bürgermeister-Dienstversammlung eine Prüfung der durch den „Pakt für den Ganzttag“ anfallenden Kosten vornehmen zu lassen (durch einen externen Anbieter oder das RPA).

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abschließend lässt Frau Bolz über die von Bürgermeister Birger Strutz vorgelegte Anlage 1 beschließen. Es wird beschlossen, die Gebühren wie folgt zu erhöhen:

Teilnahmeentgelte

Modul 1	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 105,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 130,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
Modul 2	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 135,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die nachfolgend aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Ferienbetreuung:

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse

Beratungsergebnis: Ergebnis siehe Einzelbeschlüsse

3.4 Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte

Vorlage: 146/2026

Bürgermeister Birger Strutz schlägt vor, den Beratungspunkt 3.3. und 3.4. direkt nach dem Beschluss über den Anbau der zwei Feuerwehrfahrzeughallen zu beraten. Diese werden vorgezogen.

Ulrike Bolz lässt zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, die Gebührenerhöhung erst ab dem 01.01.2027 durchzuführen:

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Danach lässt Ulrike Bolz über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, dass der Hochtaunuskreis die Zahlen bis zum 31.10. eines Jahres vorliegen muss, damit diese im Januar überprüft werden können:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Desweiteren lässt Ulrike Bolz über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Es wird beschlossen, eine Prüfung der durch den „Pakt für den Ganzttag“ anfallenden Kosten vornehmen zu lassen (durch einen externen Anbieter oder das RPA).

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Abschließend lässt Frau Bolz über die von Bürgermeister Birger Strutz vorgelegte Anlage 1 beschließen. Es wird beschlossen, die Gebühren wie folgt zu erhöhen:

Teilnahmeentgelte

Modul 1	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 105,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 130,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
--------	---

Modul 2	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 135,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
--------	---

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die nachfolgend aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Ferienbetreuung:

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse.

Beratungsergebnis: siehe Einzelbeschlüsse

3.5 Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w.V. Eintritt bzw. Beitrittserklärung

Vorlage: 129/2026

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp teilt mit, dass seine Fraktion die Vorlage ablehnen wird. Da bereits die Umstellung auf Hessenforst abgelehnt wurde, werden auch alle damit in Zusammenhang stehende Beschlüsse abgelehnt.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

dass die Stadt Neu-Anspach zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentliches Mitglied der „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein“ wird und die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.500 Euro gemäß Satzung zahlt.

Dieser Beschluss wird dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft als schriftliche Beitrittserklärung übermittelt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2028 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen Vergabe von Fachingenieurleistungen

Vorlage: 112/2026

B-now Fraktionsvorsitzender Christian Holm fragt, wer der Vertragspartner zu dem Ing. Büro in Hamburg sein wird.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet, dass dies jede Kommune einzeln sein wird.

Ausschussmitglied Stefan Ziegele von der FDP-Fraktion fragt, wie lange die Vereinbarung läuft.

Birger Strutz teilt mit, dass diese so lange läuft, bis der Auftrag beendet ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Entgegen der gültigen Vergabeordnung werden keine weiteren Angebote eingeholt.
2. Die ATUS GmbH Berater Gutachter Ingenieure aus Hamburg wird für die anstehende europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2028 in Zusammenarbeit mit Herrn Kuhs beauftragt.
3. Die fachliche Kommunikation zwischen dem Fachplanungsbüro und den Kommunen erfolgt über Frau Sauer von der RMD.
4. Alle zusätzlichen entstehenden Kosten (z.B. Stundensätze für zusätzliche Leistungen, Kosten der RMD) werden zu gleichen Anteilen auf die sieben Kommunen verteilt und in Rechnung gestellt.
5. Die Beauftragung des Fachingenieurbüros ist zunächst auf die anstehende europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab dem 01.01.2028 beschränkt.
6. Eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem Fachingenieurbüro wird angestrebt.
7. Die finale Auftragsvergabe wird über den Magistrat beschlossen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach
Anbau von zwei Fahrzeughallen und Aufhebung des Sperrvermerks gemäß StaVo vom
18.12.2025.
Vorlage: 139/2026

Aufgrund der Bitte der Feuerwehr wird der Beratungspunkt 3.7 als erster Beratungspunkt beraten.

SPD Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp schlägt vor, ein Mitglied der Feuerwehr in die Runde zu bitten, um alle offenen Fragen beantworten zu können.

André Köhler Wehrführer der Feuerwehr Anspach nimmt daraufhin in der Runde Platz.

Bürgermeister Birger Strutz teilt mit, dass nur eine der beiden Hallen gefördert wird. In der Brandschutzrichtlinie ist geregelt, dass nur Stellplätze gefördert werden für Fahrzeuge, die gem. Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) vorgehalten werden müssen. Im Gesetz fallen weder das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) noch das Mehrzweckfahrzeug (MZF) unter die „Fahrzeuge, die vorgehalten werden müssen“.

Da das MTF im Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufgeführt ist und dort auch seine Einsatztaktik/Notwendigkeit niedergeschrieben ist, würde das Innenministerium einer Förderung des Stellplatzes im Rahmen ihres Ermessensspielraums zustimmen.

Das MZF steht weder im Bedarfs- und Entwicklungsplan, noch hat es einen einsatztaktischen Mehrwert, der die Vorhaltung des Fahrzeugs gerechtfertigt. Dementsprechend kann es dafür keine Förderung geben. Auch das Ergänzen des Fahrzeugs im BEP und eine Begründung würde nichts an der Entscheidung ändern. Der Stellplatz für das MTF würde mit 20.900 € gefördert werden. Der Stellplatz für das MZF nicht.

André Köhler informiert darüber, dass bei der Beantragung der Fördermittel voraussichtlich viel Zeit verstreichen wird, da zunächst bis zum 30.09. eine Aufnahme auf die Prioritätenliste erfolgen muss. Erst dann wird entschieden welche Projekte in welcher Reihenfolge gefördert werden, so dass eine Förderung eventuell erst in 2027/2028 erfolgen kann. Die dann vorliegenden Baukostensteigerungen könnten die Förderung übersteigen.

Bündnis90/Die Grünen Fraktionsvorsitzende Regina Schirner fragt, ob man dann auch erst mit dem Bau beginnen könne.

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz bestätigt dies.

Es besteht Einigkeit darüber, dass es nicht sinnvoll ist, zunächst nur 1 Halle zu errichten.

Der Bürgermeister äußert, die Sache solle auf den Weg gebracht werden.

Dr. Kevin Kulp beantragt, den Bau der Fahrzeughallen in Massivbauweise sowie die Aufhebung des Sperrvermerks.

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz mahnt, dass bei Umsetzung der Hallenanbauten evtl. erforderliche weitere Bauten infolge höherer Anforderungen z.B. aus der Entwicklung des Gebietes Wenzelholz nicht mehr möglich sind. Das ist zu bedenken.

Uwe Kraft spricht abschließend die vom Bürgermeister angekündigte Prüfung der Feuerwehren durch das RPA an. Daraus könne sich unter Umständen ergeben, dass eine Nachbewilligung von Fördermitteln für die 2. Halle möglich wird.

Die Ausschussvorsitzende lässt über den SPD-Antrag abstimmen:

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bau von zwei Fahrzeughallen in Massivbauweise durchzuführen und den Sperrvermerk aufzuheben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Bürgerhaus Neu-Anspach, Sanierung der Lüftungsanlagen (Konzeptumstellung)
Vorstellung des Energieberatungsberichts und Aufhebung der Sperrvermerke
Vorlage: 142/2026**

Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion enthalten werde, da zunächst über neue Erkenntnisse aus der Präsentation des Bauausschusses gesprochen werden müsse.

Bürgermeister Birger Strutz beantwortet die Fragen aus dem Bauausschuss:

1. Wofür wird das Geld ausgegeben?

Das Geld wird für die Sanierung bzw. Erneuerung der Lüftungsanlage im Untergeschoß (UG) und im Erdgeschoß (EG) des Bürgerhauses eingesetzt.

Für diese Maßnahme wurde im Jahr 2025 eine Machbarkeitsstudie beauftragt und die Kostenschätzung eines Ingenieurbüros eingeholt, um eine Gesamtsumme der Investition zu ermitteln: 200.000 € für das UG in 2026 und 300.000 € für das OG in 2027. Seitens der Politik wurde hier ein Sperrvermerk gesetzt.

2. Wird das Geld ausreichen? Gesamtsumme fehlt in der Beschlussfassung.

Auf Basis der Kostenschätzung des Ingenieurbüros müssen wir von einer gesamten Investitionssumme von 500.000 € ausgehen. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage kann es immer zu Preissteigerungen kommen, die nicht beeinflusst werden können.

3. Wann wird sich das amortisieren?

Die Frage ist schwer zu beantworten, da die aktuell bestehende Anlage sehr viel Energie verbraucht und dort keinerlei Regelung verbaut ist. Also eine Anlage ohne jegliche Steuerung und bei Defekten gibt es keine Ersatzteile mehr.

Eine moderne Anlage ist effizienter zu betreiben, hier spielen einige Faktoren eine Rolle z.B. Wärmerückgewinnung, CO2 Bedarfssteuerung, sparsamere Lüftermotoren, getrennte Regelung einzelner Bereiche, weniger Heizkosten.

Wie auch dem Bericht des Energieberaters zu entnehmen, werden nach Modernisierung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme Lüftungsanlage EG/UG mindestens 40% der Energiekosten eingespart, das sind in Summe ca. 13.000 € Ersparnis pro Jahr.

Bündnis90/Die Grünen Fraktionsvorsitzende Regina Schirner erläutert, dass die DGH's ebenfalls geprüft werden sollten und fragt, ob dies erfolgt ist.

Birger Strutz klärt dies.

Ausschussmitglied Thomas Pauli von der SPD-Fraktion teilt mit, dass der Sperrvermerk gemäß Haushaltssatzung von der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben ist.

Ausschussmitglied Cornelia Scheer von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion ist darüber verwundert, dass der Sperrvermerk nicht im HFA aufzuheben ist, da sie dies so beantragt habe.

Die Verwaltung hat dies im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2025 nachgelesen: Während der Stadtverordnetenversammlung lag kein schriftlicher Antrag vor. Gemäß Protokoll hat Cornelia Scheer nur beantragt, einen Sperrvermerk zu setzen. Von wem dieser aufzuheben ist, wird nicht erwähnt. Da der Antrag in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist, ist dieser auch dort wieder aufzuheben.

Ulrike Bolz schlägt als Beschluss vor, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Sperrvermerk aufzuheben.

Beschluss:

Es wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die für die Sanierung der Lüftungsanlagen im Bürgerhaus gesetzten Sperrvermerke von 200.000 € (Haushalt 2026) und 300.000 € (Haushalt 2027) aufzuheben.

Beratungsergebnis: 0 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Jahresabschluss 2025

Vorlage: 117/2026

Mitteilung:

Der Magistrat hat gemäß § 112 HGO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanzlage- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat Rechenschaft gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Ausführung des Haushaltsplans ab.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wird er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2025 am 02.06.2026 beschlossen und aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung erhält den Bericht hiermit vorher lediglich zur Kenntnis.

Zusammengefasst schließt das Jahr 2025 wie folgt ab:

- Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis:	-1.255.781,54 €
- Überschuss im außerordentlichen Ergebnis:	406.418,73 €
- Jahresergebnis:	-849.362,81 €
- Reduzierung des Eigenkapitals von 25.622.141,67 € auf	24.772.778,86 €
- Positiver Cashflow:	1.475.746,54 €
- Kreditaufnahmen:	5.200.000,00 €

Im Haushaltsjahr 2025 kam es in den Teilhaushalten 12 Verkehrsflächen und Anlagen und 14 Umweltschutz zur Überschreitung des ordentlichen Ergebnisses, welche nachträglich genehmigt werden müssen:

THH 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV:

Die Mindererträge hängen mit den nicht-liquiden Auflösungen von Sonderposten zusammen (93.171€). Im Bereich der Aufwendungen führen höhere Zahlungen für Sach- und Dienstleistungen (65.553 €) zu einem Mehraufwand. Dieser setzt sich aus einer höheren Oberflächenentwässerungsgebühr (50.053 €) und höheren Instandhaltungskosten für Straßen (55.142 €) zusammen.

Der THH schließt mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.494.399 € (170.394 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 92.555,17 € noch genehmigt wird.

THH 14 Umweltschutz:

Die fehlende Kostenerstattung Röhrig (zum Grundstückskauf) sowie die höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Versorgungsaufwendungen tragen zu dem Fehlbetrag bei.

Der THH schließt mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 286.986 € (257.158 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 64.076 € noch genehmigt wird.

Die Deckung erfolgt durch Rücklagen aus vorangegangenen Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

4.2 Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2026 für die hessischen Gemeinden

Vorlage: 134/2026

Mitteilung:

Die Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2026 für die hessischen Gemeinden liegt vor. Demnach ergeben sich weiterhin wachsende Steuereinnahmen, die sich aber im Vergleich zur Oktobersteuerschätzung 2025 deutlich abgeschwächt darstellen. Die Abwärtskorrektur betrifft sämtliche Gemeindesteuern, besonders ins Gewicht fällt dabei der zu erwartende Rückgang der Gewerbesteuer. Dieser wird auch in Neu-Anspach spürbar sein und ist im Budgetbericht zum 30.04.2026 bereits enthalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Einnahmen zum Jahresende entwickeln werden.

Wider Erwarten konnte bei der Einkommensteuer ein überdurchschnittlich starkes erstes Quartal 2026 verzeichnet werden, das deutlich besser ausfällt als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert wurde. In der Vergangenheit entwickelte sich das erste Quartal jedoch häufig positiver als geplant, weshalb auch hier die Entwicklung zu beobachten ist.

Einkommensteuer	Herbststeuerschätzung 2025	Maisteuerschätzung 2026
2026	+4,62 %	+2,54 %
2027	+4,00 %	+4,97 %
2028	+4,76 %	+4,21 %
2029	+4,27 %	+5,20 %
2030	-	+5,40 %

Umsatzsteuer	Herbststeuerschätzung 2025	Maisteuerschätzung 2026
2026	+18,00 %	+17,95 %
2027	+23,23 %	+23,17 %
2028	+10,29 %	+10,41 %
2029	-12,55 %	-12,57 %
2030	-	-22,14 %

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung des hessischen Städtetages bzw. des Hessischen Ministeriums der Finanzen entnommen werden.

4.3 Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Vorlage: 147/2026

Mitteilung:

Der Stadt Neu-Anspach wurde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 29.000,00 € im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder unter sechs Jahren im Kommunalen Finanzausgleich gewährt. Der Bescheid mit den Erläuterungen ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und ist daher der Mitteilung Nr. 147/2026 beigelegt.

4.4 Betreuungsangebote an den Grundschulen
Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 124/2026

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2025 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg:	Guthaben 165.069,09 €
Grundschule an der Wiesenau:	Nachzahlung 53.136,65 €

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von 111.932,44 €, die vom Kreis erstattet wird.

Zu den Erläuterungen wird auf die dieser Mitteilung beigefügte Abrechnung des Hochtaunuskreises verwiesen.

Die Anforderung der neuen Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 steht noch aus. Nach einer vorläufigen Kalkulation ist von einer Erhöhung auszugehen. Hierzu verweist die Verwaltung auf die Beschlussvorlage zur Erhöhung der Betreuungsentgelte am dem 01.08.2026, die zur Beratung noch vorgelegt wird.

**4.5 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
im Bereich Digitalisierung
Information über das Nicht-In-Kraft-Treten sowie Neuausrichtung des fachlichen
Schwerpunkts
Vorlage: 127/2026**

Ausschussmitglied Stefan Ziegele der FDP-Fraktion erkundigt sich, ob neue Partner für eine IKZ Digitalisierung gesucht werden.

Birger Strutz bejaht dies.

Mitteilung:

Mit Beschluss vom 03.03.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich der Digitalisierung („Digitalisierungsbeauftragter“) der Städte Neu-Anspach, Usingen und Kronberg zugestimmt. Vorgesehen war die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle eines Digitalisierungsbeauftragten mit entsprechendem Gegenstand und Zweck.

Ziel dieser Zusammenarbeit war und ist es, Fachwissen im Bereich Digitalisierung gemeinsam aufzubauen, digitale Verwaltungsprozesse besser zu steuern und die beteiligten Verwaltungen zukunftsfähig aufzustellen. Diese Zielsetzung bleibt weiterhin richtig.

Im Rahmen der Gespräche sowie der weiteren Ausarbeitung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Kronberg hat sich ein vertiefter Beratungsbedarf hinsichtlich der Kopplung an externe Fördermittelbedingungen und des strategischen Fokus der Arbeit des Digitalisierungsbeauftragten ergeben.

Gemäß § 9 der Vereinbarung erfolgt das In-Kraft-Treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlungen der beteiligten Kommunen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg hat die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung nicht genehmigt bzw. zugestimmt, daher erfolgt kein In-Kraft-Treten.

Die angestrebte Konstellation in der ursprünglich geplanten Form ist weiterhin denkbar, jedoch unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht kurzfristig umzusetzen. Die bisherigen Gespräche haben vielmehr gezeigt, dass das Thema für alle beteiligten Kommunen von hoher Bedeutung ist, die Anforderungen an eine solche Zusammenarbeit jedoch sorgfältig geklärt werden müssen. Zukünftige Schwerpunkte einer IKZ sollen verstärkt auf der Automatisierung von Verwaltungsprozessen liegen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Erstellung und Pflege digitaler, medienbruchfreier Antragsprozesse,

- der Einsatz von Formcycle als flexibles Werkzeug für digitale Formulare und Workflows als Ergänzung bestehender Civento-Prozesse,
- die Automatisierung wiederkehrender Arbeitsschritte durch Implementierung von Robotic Process Automation (RPA) zur Entlastung der Fachämter von Routineaufgaben (Lösung "EMMA").

Gerade in diesen Bereichen kann eine Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen erhebliche Vorteile bringen. Prozesse müssen nicht mehrfach entwickelt werden. Erfahrungen können geteilt werden. Gute Lösungen können von einer Kommune auf andere Kommunen übertragen werden. Dadurch lassen sich Zeit, Kosten und Personalressourcen sparen.

Die Verwaltung wird weiterhin die Gespräche mit anderen Kommunen mit diesem angepassten Schwerpunkt suchen bzw. fortführen um eine neue Interkommunale Zusammenarbeit abzuschließen.

Entsprechende Mitteilungen bzw. Beschlussvorlagen werden den städtischen Gremien vorgelegt.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfrage dieBasis

Michaela Kundermann reicht eine Anfrage zu Klimaprojekten und Wärmeplanung in Neu-Anspach ein und bittet um Antwort.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin



Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/170/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.07.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Die Sachbearbeitung im Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt und wurde bislang jedoch nur für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Da die Sachbearbeitung Brandschutz in Grävenwiesbach im Rahmen der bestehenden IKZ ebenfalls im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach, Usingen, und Grävenwiesbach abgebildet werden soll, ist formell die bestehende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz um die Kommune Grävenwiesbach zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach geschlossen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach
nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1
Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2
Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3
Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/176/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung und des Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten wird mit 84 % und der der Sachkosten mit 16 % zugrunde gelegt. Die Personalkostensteigerungen betrugen 2026 insgesamt 2,8 % und der Index aus 2025 lag bei 2,2 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Kostenbeiträge errechnet, die zum 01.01.2027 in Kraft treten sollen und in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet wurden.

Weiter wurden die Buchungsmöglichkeiten um ein Modul ohne Mittagstischverpflegung für den Kleinkindbereich erweitert und zusätzlich ein entsprechendes Modul auch für den Kita-Bereich eingeführt. Hier wurde gleichzeitig die Betreuungszeit um eine halbe Stunde verkürzt. Es wurde sich hierzu an den Satzungen der Nachbarkommunen orientiert, die das über die Landesförderung freigestellte Modul nur ohne Mittagstisch anbieten. Zur Buchung des Mittagstischs ist damit künftig eine Zubuchung von einer Betreuungsstunde erforderlich. Für die Module ab 14.00 Uhr im Kita-Bereich, die nicht unter die komplette Freistellung von sechs Betreuungsstunden fallen, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit.

Eine Übersicht über die aktuellen bzw. die Kostenbeiträge aus dem Jahr 2025, die die Nachbarkommunen erheben, ist dieser Vorlage zum Vergleich beigelegt.

Für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung wurde bekanntlich vom Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen ein Modell entwickelt, das wieder für die städtischen Kindertagesstätten verwendet wurde. Ohne Einbeziehung einer Tarif- und Indexsteigerung lagen die Kosten auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2025 im Durchschnitt bei 114,89 €. Die Betriebskostenabrechnung 2025 mit Einbeziehung der Tarif- und Indexsteigerung analog der Kostenbeiträge hat unter Zugrundelegung dieses Berechnungsmodells gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas bei 120,64 € liegen würden. Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden. Daher schlägt die Verwaltung für die städtischen Einrichtungen eine Erhöhung auf 119,00 € vor.

Aufgrund der abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsverträge werden die Kosten der Mittagstischverpflegung der freien Träger weder bezuschusst noch fällt die generelle Festsetzung der Höhe der Eltern-

beiträge in die Zuständigkeit der Stadt, so dass hierfür keine Ermittlung erfolgt ist. Den Trägern ist es freigestellt, die Kostenbeiträge der Stadt sowie die Module zu übernehmen.

Mit den Vertretern der Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wird vor den Sitzungen der Ausschüsse noch ein Treffen stattfinden, um sie über die Änderungen zu informieren.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor und weist vorsorglich darauf hin, dass eine Beschlussfassung in dieser Sitzungsrunde erforderlich ist, damit die Umsetzung zum 01.01.2027 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	187,00 €
----------	----------

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 377,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Übersicht Kostenbeiträge Nachbarkommunen

Kostenbeiträge Nachbarkommunen 2026

[illegible]

Kleinkind	Neu-Anspach	Usingen	Schmitten	Wehrheim	Grävenwies- bach Stand 2025	Weilrod Stand 2025	Glashütten Stand 2025
10,5 Std. 7.30 bis 18.00 Uhr		406,26 €					
10,0 Std. 7.00 bis 17.00 Uhr			673,20 €		515,00 €		
9,5 Std. 7.30 bis 17.00 Uhr	377,00 €	367,43 €	639,54 €				
9,5 Std. 7.00 bis 16.30 Uhr			639,54 €	349,00 €			
9,0 Std. 7.30.bis 16.30 Uhr			605,88 €				
8.5 Std. 7.30 bis 16.00 Uhr	347,00 €	327,68 €					698,00 € 12-18 Monate 599,00 € U2 498,00 € U3
8,0 Std. 7.00 bis 15.00 Uhr			538,56 €	294,00 €	411,00 €		
7,0 Std. 7.00 bis 14.00 Uhr				257,00 €			
6,5 Std. 7.30 bis 14.00		248,15 €				349,42 €	488,00 € 12-18 Monate 419,00 € U2 348,00 € U3 Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend
6,0 Std. 7.30 bis 13.30 Uhr							
6,0 Std. 7.00 bis 13.00 Uhr			403,92 € Teilnahme am Mittags- tisch verpflich- tend				
5,5 Std. 7.30 bis 13.00 Uhr mit Essen buchbar	255,00 €		370,26 € Teilnahme am Mittags- tisch verpflich- tend				
5,5 Std. 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Essen - mit Essen Zubuchung bis 14.00 Uhr erforderlich !		208,39 €			315,00 €	295,65 €	
5,5 Std. 7.00 bis 12.30 Uhr ohne Essen - mit Essen Zubuchung bis 14.00 Uhr erforderlich !				202,00 €			



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/177/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Mit der Einführung der Kostenbeitragssatzung wurden die Begrifflichkeiten Gebühren und Gebührensatzung in Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung geändert. Die Anpassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erfolgt jetzt mit dieser 2. Änderungssatzung. Die betroffenen §§ 6, 9, 10 und 14 wurden im Beschlussvorschlag entsprechend geändert.

Weiter enthielt die Benutzungsordnung noch Regelungen zur Hortbetreuung. Da diese in den Kindertagesstätten nicht mehr angeboten wird, wurden in den betroffenen §§ 10 und 15 die Sätze/Absätze ersatzlos gestrichen oder ersetzt.

Da es vermehrt zu Unverträglichkeiten und Allergien bei den Kindern kommt, wurde bezüglich der Mittagstischversorgung der § 14 Absatz (4) auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen und Erkenntnisse um weitere Regelungsbedarfe angereichert. Dies schafft Klarheit und Transparenz für die Erziehungsberechtigten.

Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9 Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14 Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragsatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15 Sonderleistungen

- (2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **29.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/181/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.08.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis

Sachdarstellung:

Der Vermieter der Gewerberäume in denen die Stadtbücherei untergebracht ist, bitte um Auskunft, ob das Mietverhältnis verlängert werden soll.

Der Gewerberaum-Mietvertrag wurde zuletzt mit einer Bindung auf 3 Jahre abgeschlossen mit der anschließenden Verlängerung um ein Jahr, wenn keine der beiden Parteien den Mietvertrag zum Ablauf der jährlichen Frist kündigt. Die 3 Jahre enden zum 30.09.2027. Ab dann würde gemäß Mietvertrag das Mietverhältnis mit jährlicher Kündigungsfrist fortgesetzt.

Im Mietvertrag ist festgehalten, dass bei einer Veränderung des vom Statistischen Bundesamtes monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland gesamt) gegenüber dem Stande des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 5 Prozent nach oben oder unten, so sind beide Vertragsparteien berechtigt die Neufestsetzung der Miete zu verlangen. Zuletzt wurde die Miete zum 01.08.2023 auf 2.520,00 € monatlich erhöht.

Der Vermieter ist an einer langfristigen Fortsetzung des Mietverhältnisses interessiert und kontaktierte die Verwaltung deshalb frühzeitig. Seine schriftliche Anfrage ist beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorhandenen Mietvertrag ab 01.10.2027 mit der dann jährlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Damit wäre mehr Flexibilität gewahrt. Die notwendigen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den bestehenden Mietvertrag für die Räume der Stadtbücherei mit dem jetzigen Vermieter ab dem 01.10.2028 fortzusetzen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: K.Müller
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **15.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/172/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuereckung

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?
2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Ab dem Jahr 2027 sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 umgestellt werden. Bisher basiert die Verteilung auf der Statistik 2019.

Gemäß der ersten Modellrechnung für die neuen Schlüsselzahlen sinkt diese erneut und verringert so den relativen Anteil an der zu verteilenden Steuer. Entscheidend dabei ist die relative Entwicklung gegenüber allen hessischen Kommunen: Die Berechnung richtet sich nach dem Verhältnis der berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Einwohner in Neu-Anspach zu den entsprechenden Einkünften hessenweit. Haben sich diese Einkünfte in anderen Kommunen stärker entwickelt, sinkt der Anteil Neu-Anspachs – auch wenn die Einkünfte vor Ort selbst gestiegen sein können.

Die Berechnung berücksichtigt Einkommen nur bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen. Durch diese Kappungsgrenze (40.000 € bei Einzelveranlagung / 80.000 € bei Zusammenveranlagung) werden besonders hohe Einkommen oberhalb dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Gemäß der aktuellen Modellrechnung spricht sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Höchstbeträge aus.

Die Schlüsselzahlen der Stadt Neu-Anspach:

2027-2029: 0,0027311

2024-2026: 0,0028485

2021-2023: 0,0029766

2018-2020: 0,0030978

Gemäß einer ersten vorläufigen Modellrechnung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Neu-Anspach für 2027 durch die Änderung der Schlüsselzahlen um ungefähr 600.000 € niedriger ausfallen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

Modellrechnung für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2027-2029

Ergebnisse der Modellrechnungen
für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022

1. Vorbemerkung

Die folgende Auswertung basiert auf der Variante B der Modellrechnungen des Statistischen Bundesamts (Steuerkraftgruppeneinteilung der Gemeinden bezogen auf den Bund). Die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge werden anhand der Ist-Einnahmen 2024 (50.834 Mio. €) dargestellt.

2. Auswertung der Modellrechnungen anhand verschiedener Kriterien

2.1. Berechnung des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer

Gemäß Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 GG steht den Gemeinden ein Anteil am Einkommensteueraufkommen zu, der von den Ländern auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Formulierung „auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den Gemeindeanteil nicht exakt nach dem örtlichen Aufkommen auf die Gemeinden zu verteilen, sondern Modifikationen vorzusehen, um übermäßige Steuerkraftunterschiede unter den Gemeinden zu vermeiden. Entsprechend werden gemäß § 3 Absatz 1 GemFinRefG nur Einkommensteuerleistungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Diese liegen derzeit bei 40.000 € bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung.

Tabelle 1: Nicht verteilungsrelevanter, durch Höchstbeträge gekappter Anteil der tariflichen Einkommensteuer (in %)

Höchstbeträge	40.000 €/80.000 €	45.000 €/90.000 €	50.000 €/100.000 €	55.000 €/110.000 €	60.000 €/120.000 €	Gesamteinkommen
Bundesdurchschnittlich nicht verteilungsrelevanter Anteil	45,5	41,0	37,2	34,1	31,4	0,0

In allen Ländern ist gegenüber den Modellrechnungen auf Basis der Lohn- und Einkommensteuer 2019 der durch die Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € abgeschnittene Anteil der tariflichen Einkommensteuer gestiegen. Spiegelbildlich dazu sank der verteilungsrelevante Anteil bundesweit von 58,8 % auf 54,5 %.

In Berlin und Hamburg findet § 3 GemFinRefG keine Anwendung, da diese beiden Stadtstaaten als Einheitsgemeinden der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht weiterverteilen. Berlin mit einem verteilungsrelevanten Anteil von 52,3 % und Hamburg mit einem verteilungsrelevanten Anteil von 44,0 % werden daher in der folgenden Betrachtung nicht einbezogen.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegen mit abgeschnittenen Anteilen von 31,7 % bis 36,3 % zum Teil deutlich unter dem langjährigen Bundesdurchschnitt von 40 %. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hingegen liegt der Anteil des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer bei den geltenden Höchstbeträgen mit Werten zwischen 42,1 % und 49,9 % über dem langjährigen Bundesdurchschnitt von rund 40%. Damit würde bei Beibehaltung der Höchstbeträge (40.000 €/80.000 €) in keinem Flächenland die 50 %-Marke des abgeschnittenen Anteils überschritten.

Bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € werden in allen relevanten Ländern über 54,6 % der tariflichen Einkommensteuer in die Schlüsselzahlenermittlung einbezogen. Der bundesdurchschnittliche verteilungsrelevante Anteil erhöht sich auf 59,0 %.

Bei Höchstbeträgen von 50.000 € bzw. 100.000 € steigt in allen Flächenländern – mit Ausnahme von Bayern (58,5 %) und Hessen (59,3 %) – der verteilungsrelevante Anteil der tarifli-

chen Einkommensteuer auf über 60 %. Im Bundesdurchschnitt erhöht sich der verteilungsrelevante Anteil somit auf 62,8 %.

2.2. Veränderungen zwischen den einzelnen Gemeindegruppen

- a) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Gemeindegrößenklassen

Ohne eine Anhebung der Höchstbeträge erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2022 folgende Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Gemeindegrößenklasse	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1.000	954	+14
1.000 bis unter 3.000	3.050	+22
3.000 bis unter 5.000	2.862	+15
5.000 bis unter 10.000	5.782	+28
10.000 bis unter 20.000	7.569	+1
20.000 bis unter 50.000	9.214	-5
50.000 bis unter 100.000	4.377	-16
100.000 bis unter 200.000	3.288	-28
200.000 und mehr	13.738	-31
Insgesamt	50.833	± 80

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 ermittelten Schlüsselzahlen mit Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €;
Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis gewinnen die Gemeindegrößenklassen bis unter 20.000 Einwohner bei Beibehaltung der Höchstbeträge insgesamt 80 Mio. €. Der größte Anteil der Gewinne (28 Mio. €) entfällt auf die Gemeinden mit 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern. Entsprechende Verluste haben die Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr, wobei der höchste Verlust mit 31 Mio. € auf die Städte der Größenklasse mit 200.000 und mehr Einwohnern entfällt.

Erfolgt gleichzeitig zur Aktualisierung der statistischen Basis eine Anhebung der Höchstbeträge, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegrößenklasse	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2024 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamteinkommen
unter 1.000	+7	+1	-4	-8	-32
1.000 bis unter 3.000	-6	-31	-51	-68	-261
3.000 bis unter 5.000	-8	-28	-45	-59	-187
5.000 bis unter 10.000	-8	-39	-65	-88	-332
10.000 bis unter 20.000	-28	-53	-74	-92	-243
20.000 bis unter 50.000	-12	-17	-20	-23	-133
50.000 bis unter 100.000	-25	-31	-38	-43	-67
100.000 bis unter 200.000	-17	-9	-4	+1	-4
200.000 und mehr	+97	+207	+301	+380	+1.259
Insgesamt	±104	±208	±301	±381	±1.259

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €;

Diese Darstellung und ihr Vergleich mit Spalte 3 der vorhergehenden Übersicht machen deutlich: Das Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen ist mit ± 80 Mio. € bei **Beibehaltung der Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 €** am geringsten.

In Gemeinden unter 1.000 Einwohnern reduzieren sich die Gewinne bei Anhebung der Höchstbeträge bis auf 50.000 €/100.000 € und bei weiterer Anhebung kehren sie sich ab 55.000 €/110.000 € in zunehmend höhere Verluste um. Die Gewinne der Gemeinden mit 1.000 bis unter 20.000 Einwohnern kehren sich bei Anhebung der Höchstbeträge sofort in wachsende Verluste um. Bei den Größenklassen zwischen 20.000 bis unter 100.000 Einwohnern erhöhen sich die Verluste bei Heraufsetzung der Höchstbeträge kontinuierlich. Bei den Städten mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern ändern sich bei Anhebung der Höchstbe-

träge die Gewinne/Verluste kaum, die Städte mit 200.000 Einwohnern und mehr profitieren von einer Anhebung der Höchstbeträge stark.

b) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Steuerkraftgruppen

Werden alle Gemeinden nach ihrer Steuerkraft in drei Gruppen (steuerstark, steuerdurchschnittlich, steuerschwach) zusammengefasst, so erhielten die einzelnen Gemeindegruppen ohne eine Anhebung der Höchstbeträge nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2022 folgende Einnahmen:

Steuerkraft	Mio. €	Gewinn (+) Verlust (-)
steuerstark	12.141	-60
steuerdurchschnittlich	24.621	+33
steuerschwach	14.071	+27

Differenzen durch Runden der Zahlen

Bei Beibehaltung der Höchstbeträge erhalten die Gemeinden mit mittlerer Steuerkraft Einnahmen in Höhe von 24.621 Mio. €. Sie gewinnen damit aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis Einnahmen in Höhe von 33 Mio. €. Die steuerschwachen Gemeinden gewinnen insgesamt 27 Mio. €. Die Gewinne der steuerdurchschnittlichen und steuerschwachen Gemeinden gehen zu Lasten der steuerstarken Gemeinden, die insgesamt 60 Mio. € verlieren.

Erfolgt gleichzeitig zur Umstellung der statistischen Basis eine **Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 €** reduziert sich das Umverteilungsvolumen von ± 60 Mio. € um 6 Mio. € auf ± 54 Mio. € und das Gewinner-Verlierer-Verhältnis dreht sich um. Die steuerdurchschnittlichen Gemeinden würden ca. 19 Mio. € und die steuerschwachen Gemeinden ca. 35 Mio. € zugunsten der steuerstarken Gemeinden (+ 54 Mio. €) verlieren. Diese Tendenz setzt sich bei weiterer Anhebung der Höchstbeträge fort, wie der Vergleich der folgenden Tabelle mit Spalte 3 der vorhergehenden Tabelle zeigt:

Steuerkraft	Gewinne (+)/Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2024 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- einkommen
steuerstark	+54	+157	+249	+331	+1.530
steurdurchschnittlich	-19	-67	-111	-150	-748
steuerschwach	-35	-90	-138	-181	-782

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000€;

2.3. Steuerkraftgefälle nach Steuerkraftgruppen

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der steuerstarken Gemeinden und denen der steuerschwachen Gemeinden betrug 2024 270,35 €/Einwohner.

Nach Aktualisierung – ohne Anhebung der Höchstbeträge – sinkt diese Differenz um 4,74 €/Einwohner auf 265,61 €/Einwohner. Bei einer gleichzeitigen Anhebung der Höchstbeträge würde sich der Unterschiedsbetrag wie folgt entwickeln:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge auf das Steuerkraftgefälle

Höchstbeträge in €	Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner
45.000/90.000	274,97
50.000/100.000	283,37
55.000/110.000	290,85
60.000/120.000	297,48
Gesamteinkommen	393,89

Die geringsten Abweichungen vom bisherigen Niveau des Steuerkraftgefälles treten bei **Beibehaltung (-4,74 €/Einwohner) bzw. Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € (+4,62 €/Einwohner)** auf. Weitere Anhebungen der Höchstbeträge führen zu wachsenden Steuerkraftunterschieden.

2.4. Veränderungen zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung

Ein Ziel der Gemeindefinanzreform war es, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu nivellieren. Im Rahmen der vorliegenden Modellrechnungen würde sich eine Nivellierung durch ein Angleichen des Pro-Kopf-Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigen.

Für die einzelnen Gemeindegrößenklassen findet bei Umstellung der statistischen Basis folgende Veränderung im Abstand der Steuerkraft zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner statt:

Veränderung im Steuerkraftunterschied zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden

Gemeindegrößenklasse	zum Vergleich Ist 2024	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... € ¹⁾					
		40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- ein- kommen
unter 1.000	117,71	+5,29	+10,46	+15,36	+19,88	+24,19	+140,81
1.000 bis unter 3.000	184,52	+4,13	+7,37	+9,90	+12,03	+14,05	+63,46
3.000 bis unter 5.000	218,98	+1,52	+5,59	+9,10	+12,13	+14,84	+105,83
5.000 bis unter 10.000	240,15	+0,48	+6,14	+11,06	+15,42	+19,18	+94,21
10.000 bis unter 20.000	244,15	-6,38	+0,67	+6,84	+12,27	+17,10	+114,66
20.000 bis unter 50.000	257,94	-7,50	-2,23	+2,40	+6,49	+10,08	+51,34
50.000 bis unter 100.000	273,30	-8,75	-2,01	+3,98	+9,13	+13,53	+70,39
100.000 bis unter 200.000	264,26	-16,24	-4,21	+6,01	+14,54	+21,38	+60,79
200.000 und mehr	333,72	-4,26	+11,14	+25,29	+38,09	+49,56	+203,04

¹⁾ (-) bedeutet Verringerung und (+) Vergrößerung des Abstandes

Durch die Umstellung der statistischen Basis und bei gleichzeitiger **Beibehaltung der Höchstbeträge** werden in den Gemeindegrößenklassen bis 10.000 Einwohnern die Steuerkraftunterschiede in geringem Maße erhöht. In den Gemeindegrößenklassen von 10.000 bis über 200.000 Einwohnern werden die Steuerkraftunterschiede zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden nivelliert. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € werden die Steuerkraftunterschiede im Vergleich zum IST 2024 für 3 Ge-

meindegrößenklassen (20.000 bis 50.000, 50.000 bis 100.000 und 100.000 bis 200.000 Einwohner) weiterhin – aber in geringerem Maße – nivelliert. Hingegen wachsen die Steuerkraftunterschiede für alle anderen Gemeindegrößenklassen an. Ab einer Erhöhung auf 50.000 €/100.000 € vergrößert sich für alle Gemeindegrößenklassen der Abstand der Steuerkraft im Vergleich zu einer Situation mit gleichbleibenden Höchstbeträgen.

2.5. Veränderungen zwischen Gemeinden verschiedener Größenordnung

Die Gemeindefinanzreform verfolgte auch das Ziel, das Steuerkraftgefälle zwischen großen Städten und kleinen Gemeinden nicht wesentlich zu verändern.

Vor Umstellung der statistischen Basis betrugen die Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Gemeindegrößenklasse das 1,28-fache der Pro-Kopf-Einnahmen in der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen sinkt der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis geringfügig auf das 1,26-fache.

Würden zugleich die Höchstbeträge angehoben, ergäbe sich folgendes Verhältnis zwischen der größten und der kleinsten Gemeindegrößenklasse:

Höchstbeträge in €	Verhältnis
45.000 / 90.000	1,28
50.000 / 100.000	1,30
55.000 / 110.000	1,32
60.000 / 120.000	1,33
Gesamteinkommen	1,45

Infolge der Auswirkungen der Aktualisierung der statistischen Basis sinkt das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden geringfügig. Bei einer gleichzeitigen **Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 €** ist das bisherige Niveau des Steuerkraftgefälles wiederhergestellt. Bei weiteren Anhebungen der Höchstbeträge würde sich der Abstand vergrößern.

Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen ergibt sich folgendes Pro-Kopf-Verhältnis zwischen großen und kleinen Gemeinden:

Steuerkraft	Ist 2024	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... €					
		40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	60.000/ 120.000	Gesamt- ein- kommen
steuerstark	1,56	1,52	1,55	1,58	1,60	1,61	1,66
steuerdurchschnittlich	1,14	1,12	1,14	1,16	1,17	1,18	1,27
steuerschwach	1,23	1,21	1,22	1,24	1,25	1,26	1,38

Die Ergebnisse zeigen ein differenziertes Bild: Bei den steuerdurchschnittlichen Gemeinden wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € erreicht. Bei den steuerschwachen verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € in gleicher Höhe wie sie sich bei Höchstbeträgen von 50.000 €/100.000 € erhöhen. Bei den steuerstarken Gemeinden verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € und 45.000 €/90.000 €, bei Höchstbeträgen von 50.000 €/100.000 € erhöhen sie sich wieder. Bei einer weiteren Anhebung der Höchstbeträge erhöhen sich in allen Steuerkraftgruppen die Steuerkraftunterschiede weiter.

Auch bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden somit insgesamt am besten mit **Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 €** erreicht.

3. Fazit

- Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens gemäß Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 GG würde bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € dadurch entsprochen werden, dass in keinem Flächenland die 50 %-Marke des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils der Einkommensteuer überschritten wird (bundesdurchschnittlich 45,5 %). Allerdings käme es bei einer Anhebung der Höchstbeträge auf 45.000 €/ 90.000 € mit einem abgeschnittenen Anteil von 41,2 % insgesamt zur geringsten Abweichung vom langjährigen Bundesdurchschnitt des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils von rund 40 %.
- Das geringste Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen (± 80 Mio. €) ergäbe sich bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €; das geringste Um-

schichtungsvolumen zwischen den Steuerkraftgruppen (± 54 Mio. €) hingegen bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 €.

- Dem Ziel der Wahrung des bisherigen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde sowohl bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € (-4,74 €/Einwohner) als auch bei Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € (+4,62 €/Einwohner) am ehesten entsprochen. Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen würde das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden insgesamt bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erreicht.
- Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde am ehesten bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € entsprochen. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 45.000 €/90.000 € würden die Steuerkraftunterschiede für die drei Gemeindegrößenklassen ab 20.000 Einwohner zwar weiterhin nivelliert, jedoch in geringerem Maße. Für alle anderen Gemeindegrößenklassen wachsen hingegen die Steuerkraftunterschiede.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich hieraus nach Auffassung des BMF – auch unter Einbeziehung der Modellrechnungen nach Variante A (Steuerkraftkraftgruppeneinteilung bezogen auf das jeweilige Land) – keine Empfehlung zur Anhebung der Höchstbeträge ableiten. Das Bundesministerium der Finanzen spricht sich daher für eine Beibehaltung der Höchstbeträge von 40.000 €/80.000 € aus.



Aktenzeichen: Bischoff
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **19.08.2026** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIV/195/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Partei dieBasis hat im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026 eine Anfrage zu folgender Fragestellung eingereicht:

Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat die Klimaschutz-Maßnahmen und Projekte, die in 2025 und 2026 durchgeführt wurden und die entsprechenden Kosten aufgelistet (siehe Anlage).

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

- Anfrage dieBasis vom 11.06.2026
- Übersicht der Klimaschutzmaßnahmen 2025-2026

Anfrage Klimaprojekte und Wärmeplanung Neu-Anspach

In die Klimaprojekte inklusive der Wärmeplanung in Neu-Anspach ist bereits viel Zeit, Energie, Geld und Herzblut geflossen. Doch inzwischen haben sich die Thesen und Modelle, auf denen diese Maßnahmen beruhen, maßgeblich verändert. Es wird immer noch von Klimaneutralität durch CO₂-Reduktion gesprochen, obwohl das wissenschaftlich nicht mehr belegt ist. Damit reiten wir ein totes Pferd. Kosten einer Kommune rechtfertigen sich durch Sinn/Notwendigkeit und Effektivität. Daher gehören alle kostenpflichtigen Klimaprojekte auf den Prüfstand.



Frage zu Protokoll und Klärung im Haushalts-Ausschuss am 11.06.2026
mit der Bitte um Antwort bis zur nächsten Ausschuss-Sitzung:

**Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen
derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?**

Begründung und Erläuterungen zur Anfrage:

44 Autoren des Weltklimarats haben im April 2026 das Worst-Case Szenario „RCP 8.5“, nach dem es bis zum Jahr 2100 eine Temperaturerhöhung von 5 Grad geben soll, als unplausibel erklärt. Dabei wurde von einer absurden Verdreifachung der CO₂-Emissionen ausgegangen – obwohl das bedeuten würde, dass sämtliche fossilen Brennstoffe der Erde bis 2080 verbraucht wären.

46 Klimaforscher haben 2026 den Weltklimarat IPCC aus Protest verlassen, da seine Modellrechnungen aufgrund der CO₂-Hypothese nicht mehr haltbar sind. Eisbohrkerne verraten schon lange, dass die CO₂-Konzentration immer erst ca. 100 Jahre nach einer Warmphase steigt, da die Meere bei höheren Temperaturen weniger CO₂ speichern können. Das widerlegt die These, dass eine Erderwärmung CO₂-getrieben ist.

Eine neue Studie der Technischen Universität Athen zeigt, dass sich in den letzten 40 Jahren die isotopische Signatur des atmosphärischen CO₂ nicht verändert hat und menschliche Emissionen schlicht nicht erkennbar sind.

Der Treibhauseffekt wird ohnehin zu 90% durch Wasserdampf bestimmt.

Der menschengemachte Anteil am weltweiten CO₂ beträgt übrigens nur 4%. Der deutsche Anteil beträgt nur rund 2% davon. Also sind lediglich 0,0008 % des menschengemachten CO₂ durch Deutschland verursacht. Die enormen Anstrengungen ohne zu erwartenden Effekt belasten die deutsche Wirtschaft stark. Das hat direkte Nachteile für die Bevölkerung und weniger Gewerbesteuerereinnahmen zur Folge.

Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bedeuten, dass alle kostenpflichtigen Klimaprojekte wie CO₂-Bepreisung, Wärmeplanungen, Heizungsgesetze, Verbrennerverbote auf den Prüfstand müssen. Wir müssen uns fragen, ob kommunale Ausgaben sinnvoll und notwendig sind, die nach neuen Erkenntnissen ohne belastbare Wissenschaftsbasis sind.

Die öffentlichen Medien und die regierenden Parteien sowie die Grünen klammern sich jedoch am alten Narrativ fest. Der Klimaschutz habe gewirkt; deswegen konnte das Worst-Case-Szenario angepasst werden. Eine gewagte Vermutung, die keinerlei wissenschaftlichem Beleg standhält!

CO₂ ist eine Grundlage des Lebens. Pflanzen brauchen CO₂ und unter 120 ppm beginnen Pflanzen zu sterben. Durch das leicht erhöhte CO₂ ist die Erde jedoch grüner geworden. Wir haben 20 % mehr Blattmasse, 15 % mehr Weizen, 15 % mehr Reis und mehr Früchte, um 8 Milliarden Menschen zu ernähren.

Übersicht Klimaschutzmaßnahmen 2025 - 2026

Stand: 19.08.2026

Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt

Maßnahme - Projekt	(Nicht förderfähige) Ausgaben	Förderfähige Ausgaben	Einnahmen Förderung	Kosten Stadt Eigenanteil	Bemerkungen
Aktualisierung Klimaschutz-Konzept 2023 - 2026 (Beauftragung Fachbüro)	34.510,00 €	0,00 €	0,00 €	34.510,00 €	Die Stadt hatte bereits für die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutz-Konzeptes 2013 eine Bundeförderung erhalten. Die Aktualisierung war damit nicht mehr förderfähig. Ein aktuelles Klimaschutz-Konzept und ein Aktionsplan sind Voraussetzung für die Förderung weiterer Maßnahmen und Erfüllung der Voraussetzungen der Klima-Kommunen-Mitgliedschaft für die Erzielung höherer Fördersätze bei Hess. Landesförderungen. Mit der Aktualisierung wurde 2023 bzw. 2024 begonnen. 2025 musste wegen personeller Engpässe im LB BWU die Arbeit unterbrochen werden, da andere unaufschiebbare Projekte Priorität hatten. Die Arbeit soll im Oktober wieder aufgenommen werden. Die Fertigstellung soll in den darauffolgenden Monaten erfolgen.
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Kooperation Energieberatung Usinger Land und BürgerSolarBeratung Neu-Anspach & Usingen etc.) 2025	1.737,63 €	0,00 €	0,00 €	1.737,63 €	BSB: 377,50 € für Schulung, Infoabend Koop EUL: 1.021,59 € für Flyeraktion 2025 (nur Verteilung: Layout und Druckkosten wurden von der Verbraucherzentrale Hessen übernommen) Müll-Sammeltag: 338,54 €
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Kooperation Energieberatung Usinger Land und BürgerSolarBeratung Neu-Anspach & Usingen etc.) 2026	1.100,00 €	0,00 €	0,00 €	1.100,00 €	Koop EUL: 1.100,00 € für Flyeraktion 2026 (nur Verteilung: Layout und Druckkosten wurden von der Verbraucherzentrale Hessen übernommen)
Taunus Klimatage 2025	3.519,28 €	690,20 €	345,10 €	3.864,38 €	Die Aufteilung der Förderung für Give-aways erfolgt erst Ende 2026 oder in 2027 durch die Stadt Oberursel, die den Förderantrag bei der AGNH für alle teilnehmenden Kommunen (8) stellt.
Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung Haushaltsjahre 2025/2026 (Beauftragung Fachbüros)	677,52 €	78.415,05 €	70.573,55 €	8.519,02 €	Vorbehaltlich der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Fördergeber. Zudem wird die Stadt voraussichtlich eine Ausgleichszahlung vom Land Hessen erhalten (Differenzzahlung). Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung und der Eingang der Zahlung durch das Land erfolgt erst nach Prüfung der Bundes-Förderung (VN).
STADTRADELN 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	PR-Materialien, Give-Aways